

Satzung der Stiftung Freundeskreis Immobilienwirtschaft

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Freundeskreis Immobilienwirtschaft“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Studiengangs Immobilienwirtschaft der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung der Lehre insbesondere durch die Erweiterung und Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung des Studiengangs Immobilienwirtschaft und die Förderung bei der Errichtung neuer Lehrstühle, der Berufung von Gastprofessoren oder Lehrbeauftragten des Studiengangs Immobilienwirtschaft,
 2. die Förderung des Austausches von Studierenden des Studiengangs Immobilienwirtschaft mit anderen, auch ausländischen Hochschulen oder Institutionen,
 3. die Förderung des Austausches und der Kooperation des Studiengangs Immobilienwirtschaft mit anderen auch ausländischen Hochschulen oder Institutionen,
 4. die Förderung der Forschung des Studiengangs Immobilienwirtschaft, insbesondere durch die Förderung von Instituten, einzelner Einrichtungen, Fächer oder Projekte,

5. die Bewilligung von Geldern zur Erhaltung und Erweiterung bestehender Einrichtungen des Studiengangs Immobilienwirtschaft,
6. die Förderung des Studiums der Immobilienwirtschaft, insbesondere durch die Erweiterung und Verbesserung der Ausstattung der Bibliotheken oder sonstiger zentraler Einrichtungen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen in personeller und sachlicher Hinsicht,
7. die Förderung des Austausches im Studiengang Immobilienwirtschaft zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch die Förderung von Vorträgen, Seminaren, Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen,
8. die Unterstützung von Studierenden und Professoren des Studiengangs Immobilienwirtschaft, insbesondere durch die Gewährung von Stipendien oder die Unterstützung von Forschungssemestern,
9. die Verleihung von Auszeichnungen, Preisen oder sonstigen Ehrungen für Studierende, Professoren oder Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Studiengang Immobilienwirtschaft erworben haben,
10. die Unterstützung des Studiengangs Immobilienwirtschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben, auch bei kulturellen, künstlerischen oder sozialen Aktivitäten und
11. die Gewinnung von Freunden, Gönnern oder sonstigen Förderern des Studiengangs Immobilienwirtschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

- (3) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen, die die Voraussetzungen von § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung erfüllen, wahrnehmen, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig wird. Zur Verfolgung ihres satzungsmäßigen Zwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe gründen oder unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen in Höhe von EUR 10.000,00 ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen dient der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Es ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es kann zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet Zuwendungen zum Stiftungsvermögen anzunehmen. Diese Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen). Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Stiftungszweck.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben außerdem aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind und aus sonstigen Einnahmen.

- (2) Zweckgebundene Stiftungsmittel dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten nur für den satzungsmäßigen Zweck der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Zuwendungen oder Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den jährlichen Erträgen des Stiftungsvermögens freie Rücklagen in der nach § 58 Nr. 7 a) der Abgabenordnung zulässigen Höhe gebildet werden.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Kuratoriums kann das Kuratorium eine der Höhe nach angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 2 und höchstens 20 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums kraft Amtes sind der für Stiftungen zuständige Prorektor der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt und der Studiendekan des Studiengangs Immobilienwirtschaft der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt. Weitere Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen. Ansonsten werden weitere Mitglieder des Kuratoriums vom Kuratorium gewählt.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der weiteren Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds endet durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist und gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden muss.
- (6) Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds kraft Amtes endet automatisch mit Ablauf des Tages, an dem das jeweilige Amt beendet ist.
- (7) Die Amtszeit der weiteren Kuratoriumsmitglieder endet mit Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Vollendung des 75. Lebensjahrs. Das weitere Kuratoriumsmitglied bleibt geschäftsführend so lange im Amt, bis durch das Kuratorium ein Nachfolger gewählt und bestellt ist oder das Kuratorium beschlossen hat, keinen Nachfolger zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann durch Beschluss des Kuratoriums, der einer Zweidrittelmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder bedarf, jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied des Kuratoriums ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied des Kuratoriums ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (9) In den Fällen der Absätze 5 bis 8 bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium gibt Empfehlungen und Anregungen zur quantitativen und qualitativen Förderung des Studiengangs Immobilienwirtschaft der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt.

- (3) Gegen Beschlüsse des Kuratoriums nach Absatz 1 steht der Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen ein Vetorecht nur zu, wenn die Entscheidung gegen die Satzung oder gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sich sämtliche Kuratoriumsmitglieder schriftlich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, dürfen nur in Sitzungen gefasst werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Kuratoriums dies verlangt.
- (3) Die Einladung zu Kuratoriumssitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - vierzehn Tage liegen müssen. Auf Form und Frist der Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. An einer schriftlichen Abstimmung

müssen sich mindestens die Hälfte aller Kuratoriumsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beteiligen.

- (6) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten je eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.
- (8) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Treuhandverhältnis

- (1) Die Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen verwaltet das Stiftungsvermögen treuhänderisch und getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen erstattet dem Kuratorium einmal pro Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht, der die für die Stiftung erbrachten Tätigkeiten schildert und auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage und die Mittelverwendung der Stiftung erläutert. Der Bericht ist von der Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dem Kuratorium vorzulegen.
- (3) Die Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen erhält für alle Leistungen, die sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses für die Stiftung erbringt, kein Entgelt, sondern lediglich Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die notwendigen Auslagen sind durch entsprechende Dokumente, insbesondere Rechnungen, Belege, Tätigkeitsnachweise, Stundenabrechnungen usw. nachzuweisen. Zu den notwendigen Auslagen gehört auch der Anteil, der auf Tätigkeiten von Hilfspersonen oder Dritten entfällt, derer sich die

Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen gegen Entgelt zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Treuhandverhältnis bedient.

- (4) Die Vereinbarung von Zusatzleistungen durch die Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen, die über das Treuhandverhältnis hinausgehen, ist möglich. Dabei sind gesonderte Regelungen zur Abrechnung der Zusatzleistungen zu vereinbaren.
- (5) Das Treuhandverhältnis kann durch das Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das Kuratorium kann dann die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger als Treuhänder oder ggfs. als rechtlich selbständige Stiftung beschließen.
- (6) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger als Treuhänder oder ggfs. als rechtlich selbständige Stiftung beschließen.
- (7) Die Beschlüsse nach den Abätzen 5 und 6 bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung von Forschung und Lehre zu liegen.
- (3) Die Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder sonstige Äußerung des Finanzamtes einzuholen.

Geislingen, den 23. Oktober 2008

Senator E.h. Dipl.-Kaufmann Volker Hardegen

Geislingen, den 23. Oktober 2008

Hochschulstiftung Nürtingen-Geislingen